

Werth anerkenne und sie keineswegs für widerlegt halten kann. Ich mache zunächst bemerklich, wie die Regierung selbst acht verschiedene Mängel der Patrimonialgerichtsbarkeit aufgezählt hat, welche nicht durch Verordnung, sondern nur durch Gesetz und überhaupt anders nicht vollständig zu beseitigen sind, als durch gänzliche Aufgabe der Patrimonialjurisdiction, wie die Regierung selbst ausspricht. Niemand leugnet, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit an bedeutenden Mängeln leidet, und die Hauptfrage ist die, ob ihnen auf dem Wege der Reform abgeholfen werden kann. Die I. Kammer glaubt dieß bejahen zu können, indem sie den Plan sub C verworfen und den Gesetzentwurf sub D angenommen hat, allein wie ich mich schon bei der ersten Abstimmung mit dieser Ansicht nicht habe befreundet können, so vermag ich dieß jetzt noch weniger, in Betracht derjenigen Modificationen, welche der Gesetzentwurf unter D durch die diesseitigen Beschlüsse erlitten hat. Die Gründe dieser Ueberzeugung anzugeben überhebt mich der jenseitige Deputationsbericht, und die von dem Hrn. Justizminister in der 2. Kammer gegebene Erklärung, daß der Plan sub D nur einige Mängel abstelle, also nur eine unvollständige Abhilfe leiste. Gnügt nun hiernach die Reform nicht, so tritt der Fall dringender Nothwendigkeit der Aufgabe der bezüglichen Eigenthumsrechte, also das jus eminens des Staats und §. 31. der Verfassungsurkunde ein, und deshalb glaube ich, die Kammer ist nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, dem Beschlusse der 2. Kammer beizutreten.

Prinz Johann: Man kann der Deputation vielleicht deshalb einen Vorwurf machen, weil sie keinen vermittelnden Vorschlag zu eröffnen bemüht gewesen ist. Dieß ist indessen der Lage der Sache nach nicht möglich gewesen, da sich die 2. Kammer auf das Specielle des Gesetzentwurfs sub D zur Zeit gar nicht eingelassen hat. An ihr ist es, sich zuvörderst hierüber zu erklären, und es handelt sich zur Zeit nur um die Vorfrage, wo zwischen Reform oder gänzlicher Aufhebung zu wählen ist, und es ein drittes vermittelndes nicht giebt. Herr D. Crusius nimmt einen Theil seiner Gründe aus den diesseitigen Beschlüssen zu dem Gesetzentwurfe D, allein diese Beschlüsse stehen noch nicht fest. Für die Ansicht der Majorität sind Gründe des Rechts, der Politik und der Zweckmäßigkeit angeführt worden, und man hat namentlich letztere durch die Behauptung zu entkräften gesucht, daß die Mängel der Patrimonialgerichtsbarkeit nur durch deren gänzliche Aufhebung zu beseitigen wären. Geht man aber diese Mängel, wie sie die Regierung in der Decretsbeilage aufgestellt hat, durch, so wird man sich überzeugen, daß ihnen der Gesetzentwurf sub D abhilft. Nur der Wunsch ganz geschlossener und regelmäßiger Bezirke wird freilich nicht ganz erfüllt, obwohl auch hier der Gesetzentwurf sub D schon eine große Verbesserung bewirkt. Viel ist von einem gewissen patriarchalischen Verhältnisse hergenommene Grund bespöttelt worden, allein besteht dieses Verhältniß auch nicht allenthalben, so ist es doch gewiß, daß es häufig vorkommt, und gewiß fühlt mit mir jedes Mitglied der Kammer, welches Gerichtsbarkeit besitzt, die Pflicht, für seine Berichtuntergebenen zu sorgen. Dieß hört auf, und wenn auch §. 13. des

Plans sub C noch einen Theil der bisherigen Rechte erhält, so wird derselbe in wenigen Jahren von selbst schwinden oder aufgegeben werden müssen. Man will den aus der Bildung der Kammer hergenommenen Grund nicht gelten lassen, allein so viel ist wohl gewiß, daß namentlich der Gestalt der I. Kammer die Idee eines patrimonialen Verhältnisses vorgeschwebt hat. Nach der frühern Verfassung haben die Stände aus den nicht von der Regierung angestellten Obrigkeiten des Landes bestanden. Die I. Kammer ist nun gewissermaßen ein Extract der frühern Stände, der Depositar des historischen Princips, und das hört mit der Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit auf.

Bürgermeister Hübler: So sehr auch ich den Scharfsinn anerkenne, mit dem der geehrte Referent in dem uns vorliegenden Berichte den Einwürfen zu begegnen bemüht gewesen ist, welche früher schon in dieser Kammer und späterhin von der Deputation der 2. Kammer und von dieser selbst gegen das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit erhoben worden sind; so haben doch die im Deputationsberichte entwickelten Gegengründe mich nicht zu überzeugen und meine schon früher ausgesprochene Ansicht für Aufhebung des jetzt bestehenden Instituts der Patrimonialgerichte und sonach für das nähere Eingehen auf den Sonnenplan nicht zu ändern vermocht. Ich übergehe nach den gründlichen Debatten, die in Beziehung auf diesen hochwichtigen Gegenstand in der 2. Kammer stattgefunden, alle die minder wesentlichen, für und wider die Frage vorgebrachten Argumente. Ich zähle dahin namentlich die Discussionen darüber, ob das im Lande sich ausgesprochene Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichte ein gegründetes sei oder nicht, ob die Zurücknahme der Patrimonialgerichte die Stellung der gegenwärtigen Inhaber derselben in der Kammer gefährde, ob das Beispiel in andern Staaten entscheide oder nicht. Jenes Mißtrauen besteht im Allgemeinen, das ist factisch und läßt sich nicht leugnen und das schon ist ein schlimmes für die Regierung beachtungswerthes Zeichen, wenn auch die Gründe dafür, wie ich gern zugeben will, in einzelnen Fällen nicht haltbar sein mögen, das schlimmste aber bleibt, daß schon im Allgemeinen und abgesehen von jeder Persönlichkeit in der Stellung des Richters zu seinem Gerichtsherrn der Keim jenes Mißtrauens nicht ganz mit Unrecht gesucht werden muß. Auf die Stellung der Patrimonialgerichtsinhaber in den Kammern hat die Frage meiner Ueberzeugung nach keinen Einfluß. Denn abgesehen, daß ihnen auch nach dem Sonnenplane ein Theil der fraglichen Rechte bleibt und sie daher anderem großen Besitztume gegenüber immer noch bevorzugt erscheinen werden, so sind sie ja nicht als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern als Inhaber größeren Grundbesitzes, als die Repräsentanten präsumtiver höherer Intelligenz in die Versammlung der Stände berufen und der historische Begriff ihrer Güter steht so fest, daß jene Besorgniß wirklich mit als leeres gravamen de futuro erscheint. Das Beispiel anderer Staaten endlich, wenn es auch nicht als durchschlagendes Argument gelten mag, verdient doch gewiß in einer Angelegenheit hohe Beachtung, wo der Erfahrung eine entscheidende Stimme nicht versagt werden kann. Dagegen möchte allerdings